

Stellungnahme

zu dem Entwurf der Europäischen Kommission für neue Umwelt- und Energiebeihilfenleitlinien

Brüssel, 14. Februar 2014

Interest Representative Register ID: 20457441380-38

Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2013 eine Konsultation zu der Überarbeitung der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen veröffentlicht. Der BDEW nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich mit einer Stellungnahme aus Sicht der deutschen Energiewirtschaft an der Konsultation zu beteiligen.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)**, Berlin, vertritt rund 1.800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt, dass mit den neuen Leitlinien für Beihilfen in den Bereichen Umwelt und Energie klare Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, die die Marktkonformität dieser Beihilfen angemessen sicherstellen. Im Sinne eines kohärenten Vorgehens zur Erreichung der Klimaschutz- und Umweltziele bei gleichzeitiger Sicherstellung eines funktionierenden europäischen Binnenmarktes ist entscheidend für ein konsistentes, effizientes und nachhaltig anwendbares Regelwerk, dass die europäischen Regelungen miteinander korrespondieren.

Zur konkreten Ausgestaltung der Leitlinien hat der BDEW die folgenden Anmerkungen:

Definitionen

- In der Definition für kleinere und mittlere Unternehmen sollte der Verweis auf die KMU-Definition der Europäischen Kommission insoweit beschränkt werden, dass das Kriterium der kommunalen Beteiligung aus Art. 3 Abs. 4 des Anhang 1 der Kommissionsempfehlung vom 6. Mai 2003 unberücksichtigt bleibt.

Erneuerbare Energien

Die Ausführungen der Europäischen Kommission gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Die folgenden Punkte sollten aus Sicht des BDEW jedoch geändert werden:

- Die gesonderte Notifizierungspflicht für große Projekte sollte gestrichen werden.
- Die vorgesehene Differenzierung zwischen etablierten Technologien und weniger etablierten Technologien ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte für den Geltungszeitraum der Leitlinien abschließend festgelegt werden, welche Technologien auf EU-Ebene als etabliert und welche als weniger etabliert angesehen werden.
- Die vorgesehene wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe für die Stromerzeugung aus etablierten Technologien ist zu begrüßen. Hierzu bedarf es einer intelligenten Gestaltung, die in einem ausgewogenen und branchenübergreifenden Dialog unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Expertise entwickelt und zeitnah implementiert werden sollte. Um einen möglichen Ausbaustillstand zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten für die Einführung eines Ausschreibungsmodells eine ausreichende Übergangsregelung gegeben werden.

- Eine De-Minimis-Regelung gemäß derer weiterhin die Option eines Einspeisetarifes gewährt werden kann, sollte auf weniger etablierte Technologien beschränkt werden. Zudem sollte der Schwellenwert gesenkt werden.
- Der BDEW spricht sich für die Zulassung technologiespezifischer Förderhöhen und Anforderungen sowie technologiespezifischer Ausschreibungen aus.

KWK / Fernwärme

- Ein Auktionsverfahren bei Fernwärmenetzen sowie bei KWK-Anlagen ist nicht zielführend. Die Höhe der Beihilfen sollte stattdessen im Rahmen eines Monitorings ermittelt werden.

Ermäßigungen bei der Finanzierung der Förderung für Strom aus Erneuerbaren Energien

- Eine Reduktion der Zahlungsverpflichtung zur Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Ausbaukosten sollte auch dann möglich sein, wenn ein Mitgliedstaat nachweisen kann, dass andernfalls bestimmte Sektoren in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten außerhalb der EU abwandern würden.

Erzeugungsadäquanz

- Der BDEW ist davon überzeugt, dass es Mechanismen zur Gewährleistung der Erzeugungsadäquanz geben kann, die ihrer Art nach keine Beihilfe darstellen und deshalb nicht in den Regelungsbereich der Leitlinien fallen.
- Der BDEW bestärkt die Kommission darin, dass ein Kapazitätsmechanismus gleichermaßen Alt- und Neuanlagen, Erzeugungsanlagen aller Technologien, Speicher und verbrauchsseitige Maßnahmen einbeziehen sollte.
- Die Teilnahme an einem Kapazitätsmechanismus an den Ausstoß von CO₂ zu knüpfen ist nicht zielführend. Bei der Sicherstellung von Versorgungssicherheit ist es unerheblich, durch welche Technologie dies erreicht wird. Nur so ist Kosteneffizienz zu gewährleisten.

Energieinfrastruktur

- Der Entwurf der Leitlinien stellt zutreffend dar, dass Marktversagen oder Koordinierungsschwierigkeiten die Entwicklung der Energieinfrastruktur behindern können. Der BDEW stimmt dem Vorschlag laut Leitlinienentwurf zu, dass in diesen Fällen staatliche Beihilfen ein geeignetes Instrument sein können, um notwendige Infrastrukturprojekte zu realisieren. Dabei ist auf eine sorgsame Verwendung der öffentlichen Mittel zu achten.

Der BDEW nimmt zur möglichen Ausgestaltung der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Definitionen

(18e)

Zu der Definition von Erneuerbaren Energien sollte Grubengas hinzugefügt werden. Grundsätzlich ist Grubengas zwar keine erneuerbare Energiequelle, jedoch wird dessen klimaschädliches Entweichen in die Atmosphäre durch energetische Nutzung des Gases verhindert.

(18p)

„feed-in-premium“ (Marktprämie): hier sollte hinzugefügt werden, dass die Möglichkeit besteht, eine Marktprämie in fixer oder gleitender Form auszugestalten. Fix meint dabei, dass die Marktprämie ex-ante bestimmt wird und gleitend meint, dass sie ex-post ermittelt wird. Aus Sicht des BDEW ist es erforderlich, dass beide Möglichkeiten bestehen (siehe: BDEW-„Vorschlag für eine grundlegende Reform des EEG“, Seiten 13/14; 27/28).¹

(18r)

Die vollständige Inbezugnahme der KMU-Definition des Anhang 1 der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124/36, 20.05.2003) ist aus Sicht der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft äußerst problematisch, da die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen in Deutschland, die nach Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme eigentlich die KMU-Definition erfüllen, dennoch herausfallen, da eine direkte oder indirekte kommunale Beteiligung von mehr als 25 Prozent besteht (§3 Abs. 4). Ein Großteil der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland würde also von den Möglichkeiten und Privilegierungen der Beihilfeleitlinien nicht profitieren können (vgl. z.B. Rz. 61 und 144). Dies ist für die Verwirklichung der angestrebten Umweltziele, die mithilfe der Beihilfeleitlinien unterstützt werden sollen, kontraproduktiv. Die Potentiale der kommunalen Unternehmen, zu den Umweltzielen beizutragen, die durch Fördermöglichkeiten verstärkt würden, würden ohne Not verschenkt.

Der BDEW fordert deshalb, dass die europäische KMU-Definition mittelfristig geändert wird. Bis dahin ist in den Leitlinien für diese Problematik eine Lösung vorzusehen. So sollte der Verweis auf die oben genannte KMU-Definition insoweit beschränkt werden, dass das Kriterium der kommunalen Beteiligung aus Art. 3 Abs. 4 des Anhang 1 der Kommissionsempfehlung vom 6. Mai 2003 unberücksichtigt bleibt. Denkbar wäre es auch, den Mitgliedstaaten für den Geltungsbereich der Leitlinien ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, das Kriterium der kommunalen Beteiligung unberücksichtigt zu lassen, um nationalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

¹ [BDEW-Positionspapier: „Vorschläge für eine grundlegende Reform des EEG“ vom 18.09.2013](#)

Erneuerbare Energien

Unabhängig von der streitigen und rechtlich komplexen Fragestellung, ob es sich bei dem Fördersystem des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) überhaupt um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, die momentan Gegenstand eines Beihilfeprüfverfahrens ist, hält es der BDEW für außerordentlich wichtig, dass die Vorgaben des europäischen Rechts und damit auch die Vorgaben der Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission mit Blick auf Erneuerbare-Energien-Fördersysteme in Europa eine sachgerechte Ausgestaltung erfahren und dabei insbesondere eine stärkere Marktintegration der Erneuerbaren Energien sowie die Übernahme von Systemverantwortung durch Erneuerbare-Energien-Anlagen fördern.

(19b ii)

Der BDEW hält eine individuelle Notifizierungspflicht für Erneuerbare-Energien-Projekte ab einer bestimmten Größe generell für nicht erforderlich, da die relevanten Bestimmungen in den Leitlinien ausreichend sind. Ohnehin ist unklar, woher die genannten Werte in (19b) stammen. Außerdem beziehen sie sich teilweise auf Projekte, teilweise auf Unternehmen oder auf beide Kriterien. Gerade die Abgrenzung nach Unternehmen erhöht den Aufwand bei mehrjährigen Projekten und Projektgesellschaften mit mehreren Partnern. Zudem wird bei Projekten, bei denen die Investitionsentscheidung – aufgrund extern gegebener Vorlaufzeiten – deutlich vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme getroffen werden muss (z.B. Offshore-Windenergie), durch eine gesonderte Prüfung auf Beihilfekonformität nicht nur die Komplexität, sondern möglicherweise auch deren negative Risikobewertung erhöht. Dies ist wiederum mit höheren Finanzierungskosten verbunden.

(110-112)

Mittel- bis langfristig werden Erneuerbare Energien neben den Erlösen am Strommarkt einen zweiten Zahlungsstrom benötigen. Insofern ist die grundsätzliche Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der durch die Erneuerbare Energien-Richtlinie gesetzten nationalen Ziele aus Sicht des BDEW gerechtfertigt.

(113)

Aus Sicht des BDEW kommt der Stromerzeugung aus Wasserkraft im Zuge der Energiewende eine große Bedeutung zu, weil sie eine verlässliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ermöglicht und technologiebedingt einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Systemstabilität erbringen kann. Dabei sollte die Vereinbarkeit der Wasserkraftnutzung mit dem Schutz der Artenvielfalt und der ökologischen Systeme der bewirtschafteten Gewässer gewährleistet sein. Der BDEW bekennt sich daher zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Vorschriften aus der Wasserrahmenrichtlinie zusätzliche Investitionen oder Betriebseinschränkungen erfordert und dadurch die Kalkulationsgrundlage für Wasserkraftanlagen verändern kann. Insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung ökologischer Anforderungen, die sich auf Bestandsanlagen erstrecken oder in Planung befindliche oder zukünftige Anlagen betreffen und bei denen die

Investitionsentscheidung bereits getroffen wurde, sollten im Zuge der Förderung der Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen berücksichtigt werden.

(115)

Der BDEW interpretiert die im ersten Satz vorgeschlagene Regelung so, dass für Betriebsbeihilfen für Erneuerbare Energien die spezifischen Anforderungen aus Kapitel 5.2 und nicht aus Kapitel 5.1 gelten sollen. Nur eine klare Anordnung der ausschließlichen Geltung von Kapitel 5.2 schafft einen klaren Rahmen und vermeidet Überschneidungen und Rechtsunsicherheiten. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte jedoch dahingehend eine eindeutige Formulierung gefunden werden.

Auch der Formulierung im zweiten Satz „where relevant taking into account (...)“ mangelt es an einer unmissverständlichen Formulierung. Ferner möchte der BDEW an dieser Stelle auf seine Anmerkung zu (19b ii) hinsichtlich der individuellen Notifizierungspflichten verweisen.

(116)

Der BDEW sieht einen Widerspruch zwischen dieser Regelung und den Regelungen in (120e) bzw. (121e), die eine Förderung bis zur vollständigen Abschreibung des Projektes vorsehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Auktionsverfahrens mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Es muss sichergestellt sein, dass der Bestandsschutz solcher Anlagen, deren Förderung – nach den dann geltenden Umwelt- und Beihilfeleitlinien – bis zur Abschreibung gewährt werden, durch eine zwischenzeitliche Renotifizierungspflicht des Fördersystems nicht eingeschränkt wird.

(118)

Der BDEW teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass Erneuerbare-Energien-Fördersysteme langfristig auch anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen. Die Akzeptanz von nationalen Fördersystemen kann aber unterlaufen werden, wenn Letztverbraucher eines Mitgliedstaates die finanziellen Lasten der Förderung für im Ausland installierte Anlagen tragen müssen, auch wenn die dort erzeugten Strommengen den zahlenden Letztverbrauchern zugeschrieben werden. Bevor nationale Fördermechanismen für Strom aus Erneuerbaren Energien für andere Mitgliedstaaten geöffnet werden, sollte, wie von der Kommission vorgeschlagen, ein Kooperationsmechanismus gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in Kraft sein.

(119)

Die vorgesehene Differenzierung zwischen etablierten Technologien und solchen, die noch nicht etabliert sind, ist grundsätzlich sinnvoll, da sich daraus unterschiedliche Anforderungen an die zu gewährenden Beihilfen ergeben. Allerdings sollte beachtet werden, dass die technologische Lernkurve und damit die Kostendegression von den weltweiten und nicht allein europäischen Installationsmengen abhängen. Aufgrund der teilweise mehrjährigen Vorlaufzeit von Projekten bedeutet ein von der europaweiten Stromerzeugung angestoßener abrupter Wechsel der nationalen Förderung eine hohe Investitionsunsicherheit. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die Einstufung der Erneuerbaren-Technologien in „deployed“ und „less deployed“ nach (119) abschließend für den Gültigkeitszeitraum der Beihilfeleitlinien 2014 bis

2020 technologiespezifisch zu regeln, um plötzliche und nicht planbare Brüche im Förderregime innerhalb der Geltungsperiode der Beihilfeleitlinien zu vermeiden und so die Investitionssicherheit gerade bei Technologien mit längerer planerischer und technischer Vorlaufzeit zu gewährleisten. Die Leitlinien sollten hierzu konkret aufführen, welche Technologien als „deployed“ und welche als „less deployed“ angesehen werden. „Deployed“ sind aus Sicht des BDEW die folgenden Technologien: Wind onshore, Solar, Wasserkraft, Deponiegas, Zentralkläranlagengas, Biogas und Grubengas. „Less deployed“ sind aus Sicht des BDEW die folgenden Technologien: Offshore-Wind, Geothermie, Aerothermie, Hydrothermie und Meeresenergie. Biomasse sollte, wie von der Kommission vorgeschlagen, gesondert behandelt werden.

Für den Fall, dass während des Geltungszeitraums der Leitlinien eine neue Technologie entsteht, sollte diese unter „less deployed“ fallen, es sei denn, ihr Anteil an der Stromerzeugung auf EU-Ebene beträgt mehr als 3 Prozent.

Alternativ wäre auch eine Stichtagslösung (z.B. Inkrafttreten der Leitlinien) möglich, an dem der Status der jeweiligen Technologie („deployed“ oder „less deployed“ im Sinne der Regelung in 119) für den Geltungszeitraum der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien „eingefroren“ wird.

(120a)

Aus Sicht des BDEW ist die vorgesehene wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe für die Stromerzeugung aus etablierten Technologien zu begrüßen. Mit Blick auf die Fördereffizienz gewährleistet das Auktionsverfahren bei entsprechender Ausgestaltung einen größtmöglichen Wettbewerb zwischen den Bietern. Gleichzeitig erfolgt über die ausgeschriebene Zubaukapazität eine effektive Mengensteuerung. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass Auktionsverfahren grundsätzlich geeignet sind, neben einer definierten Mengensteuerung auch eine Kosteneffizienz bei der Förderung der Erneuerbaren Energien zu erreichen.

Auf der anderen Seite belegen Erfahrungen in anderen Ländern, dass Auktionsverfahren nicht zwingend zum gewünschten Erfolg führen, sondern – wie alle anderen Steuerungsmechanismen bzw. Fördersystems – auch Risiken bergen:

1. Übernehmen die Marktteilnehmer – bewusst oder unbewusst – zu hohe Risiken, sinken zwar die Angebotspreise durch eine Reduzierung der Renditen. Andererseits nimmt die Gefahr eines Scheiterns von Projekten bei nicht ausreichenden Vorkehrungen im Auktionsdesign zu.
2. Auktionsverfahren könnten zu einer Begünstigung solcher Energieversorgungsunternehmen führen, die in der Lage sind, entsprechende Risiken zu beherrschen. Eine unbeabsichtigte Einengung der Marktteilnehmerzahl könnte die Folge sein.
3. Je nach Gestaltung der Auktion könnten Erzeugungsanlagen an ineffizienten Standorten angereizt werden, vor allem dann, wenn zu kleinteilige, räumlich differenzierte Auktionsdesigns gewählt werden sollten.

Aus Sicht des BDEW können Auktionierungen bei intelligenter Gestaltung wichtiger Parameter wie Teilnehmerkreis, Präqualifikation und Investitionspflichten die beschriebenen Risiken

beherrschen und zum erwünschten Ergebnis führen. Als eine weitere wesentliche Herausforderung, die vor einer Einführung von Auktionen zu betrachten ist, ist die Klärung (Eigentums- bzw. Verfügungs-) rechtlicher Fragen. Etwa deshalb, da, wie im Fall der Offshore-Windenergie in Deutschland, bereits Parkflächen vergeben worden sind.

Vor dem Hintergrund der Chancen von Auktionen zur wettbewerblichen und effizienten Ermittlung von Förderhöhen sowie der Steuerung des Zubaus hat der BDEW in seinen Vorschlägen² für eine Reform des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes empfohlen, Ausgestaltungsoptionen von Auktionsverfahren in einem ausgewogenen und branchenübergreifenden Dialog unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Expertise zu entwickeln und zeitnah zu implementieren. Dabei ist es für den BDEW von großer Bedeutung, dass die Rahmenbedingungen derart gesetzt werden, dass kleine wie große Unternehmen gleichermaßen am Umbau der Energieversorgung partizipieren können. Bei der Auktionierung bedarf es daher eines intelligenten Designs, das die Vorteile der wettbewerblichen Festlegung hebt, aber unnötige Risiken vermeidet. Um einen möglichen Ausbaustillstand zu vermeiden ist eine ausreichende Übergangsregelung erforderlich.

(120b)

Die in diesem Absatz näher beschriebenen Rahmenbedingungen für den Ausschreibungsprozess werfen Fragen auf. So sollen Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit haben, über die Ausschreibung einen bestimmten Mix des Zubaus an Erneuerbare-Energien-Erzeugungskapazitäten zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie dies ohne Ausschreibungen für bestimmte Technologien, sondern lediglich durch die Vorgabe der Anzahl einzusetzender Technologien geschehen kann. Nur die Vorgabe konkreter Technologien erlaubt sinnvolle Ausschreibungen. Ohne diese Spezifikation wissen die Bieter nicht, ob und in welchem Umfang sie mit welchen Technologien zum Zuge kommen können.

Die Vorgabe nur einer Anzahl verschiedener Technologien lässt außerdem unberücksichtigt, dass mit den eingesetzten Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien Einspeisecharakteristika einhergehen, die eine energieträgerspezifische Steuerung des Zubaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlich macht. Sonst entstünde ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerkspark, der für die Übernahme echter Systemverantwortung nicht geeignet ist.

Aus diesem Grund spricht sich der BDEW für die Zulassung technologiespezifischer Förderhöhen und Anforderungen sowie technologiespezifischer Ausschreibungen aus.

Die Regelung, dass Mitgliedstaaten den Zubau bestimmter Technologien in einigen Regionen – etwa aus Gründen der Netzstabilität – ausschließen dürfen, ist in jedem Fall sinnvoll.

(120c)

Eine, wie von der Kommission geforderte, stärkere Ausrichtung an den marktlichen und systemischen Erfordernissen erhöht den Wert des Stroms aus Erneuerbare-Energien-Anlagen

² [BDEW-Positionspapier: „Vorschläge für eine grundlegende Reform des EEG“ vom 18.09.2013](#) (siehe Anhang).

und schafft eine neue Grundlage für einen systemverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Der BDEW plädiert daher für die Fortführung und Weiterentwicklung des Marktprämienmodells mit Finanzierung/Förderung von Neuanlagen über eine Prämie auf den Börsenpreis. Dabei ist die Parametrisierung des Marktprämienmodells sowohl entscheidend für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien und die damit zusammenhängenden Finanzierungskosten als auch für die Systemintegration des Erneuerbare-Energien-Stroms.

Der BDEW spricht sich in seinem Zielmodell für die Einführung einer wettbewerblich ermittelten und ex-ante-fixierten Marktprämie aus, durch die Anlagenbetreiber das langfristige Preisrisiko für die von ihnen erzeugten Strommengen tragen müssten. Dennoch gibt es gute Gründe, die Übernahme von Marktrisiken durch die Erneuerbaren Energien in Form einer Umstellung von einer ex post festgelegten auf eine ex ante fixierte Marktprämie schrittweise umzusetzen. Die Argumentation, die dieser Überlegung zugrunde liegt, kann den BDEW-„Vorschlägen für eine grundlegende Reform des EEG“ (Seiten 13/14; 27/28) entnommen werden.³

(120d)

Der BDEW unterstützt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Regelung zu den Balancing-Verpflichtungen. Angesichts der unterschiedlichen Bedingungen in den EU-Staaten erscheint jedoch die Bedingung des existierenden wettbewerblichen Intraday-Marktes für Ausgleichsenergie nicht überall passend. Sie sollte daher allgemeiner lauten: „Where appropriate conditions for intraday balancing apply“.

(121)

Für weniger etablierte Technologien wird im Gegensatz zu den bereits etablierten Technologien (siehe 119) auf eine obligatorische wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe verzichtet. Dann soll die Förderhöhe administrativ festgelegt werden. Nachteil dieser Methode ist, dass der staatliche Regulator über verlässliches Wissen über Kostenentwicklung (ex-post-festgelegte gleitende Prämie) bzw. über Kosten- und Preisentwicklungen (ex-ante-festgelegte fixe Prämie) verfügen muss.

Der BDEW bevorzugt grundsätzlich, sofern die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Anforderungen an Auktionen geklärt werden, die alternativ vorgesehene wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe (siehe Anmerkungen zu 120). Andererseits legt die Begrenzung der vorgesehenen Regelung auf nicht etablierte Technologien nahe, dass noch nicht ausreichend Marktakteure vorhanden sind, um einen wettbewerblichen Mechanismus zu implementieren, so dass eine Weiterentwicklung dieser betroffenen Technologien nicht erfolgen würde. Dann ist die vorgesehene administrative Regelung aus Sicht des BDEW grundsätzlich sinnvoll.

³ [BDEW-Positionspapier: „Vorschläge für eine grundlegende Reform des EEG“ vom 18.09.2013](#) (siehe Anhang).

(121a)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll eine Überprüfung und Anpassung der Förderhöhe mindestens alle sechs Monate oder pro GW neu installierter Leistung erfolgen. Angesichts längerer Zeiträume zwischen Investitionsentscheidung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen sollten Anpassungen der Förderhöhe diesem Umstand Rechnung tragen, da ansonsten bereits getätigte Investitionen gefährdet wären. Eine Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, unter entsprechender Nachweiserbringung auf den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung abzustellen oder adäquate Übergangsfristen vorzusehen.

(122)

Die Verweise auf (122b) und (122c) sind offensichtlich falsch, vermutlich richtig sind (121b) und (121c).

(123)

Die Verweise auf (122a), (122d) und (122e) sind offensichtlich falsch, vermutlich richtig sind (121a), (121d) und (121e).

Gemäß der hier vorgeschlagenen De-Minimis-Regelung soll für Anlagen unter 1 MW installierter Leistung (bzw. bei Windkraftanlagen: 5 MW oder 3 Erzeugungseinheiten) weiterhin die Option eines Einspeisetarifes bestehen. Dabei werden kleine Anlagen mit einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt zusammengerechnet.

Aus Sicht des BDEW ist es für das Gelingen der Energiewende zwingend erforderlich, dass Erneuerbare Energien Systemverantwortung übernehmen. Damit ist zunächst eine technische Systemverantwortung gemeint, die es erforderlich macht, dass Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im Wettbewerb mit anderen Marktakteuren die Möglichkeit erhalten, Systemdienstleistungen in gleicher technischer Qualität zu erbringen. Dazu gehört eine verpflichtende Ausrüstung der Erneuerbare-Energien-Anlagen mit technischen Komponenten u. a. zur Leistungsregelung, zur Fernsteuerbarkeit und zur Produktion von Blindleistung und Kurzschlussstrom.

Durch die hier vorgeschlagene Regelung entsteht aus Sicht des BDEW die Gefahr, dass weiterhin in großem Stil Erzeugungsanlagen zugebaut werden, deren installierte Leistung unterhalb der De-Minimis-Regelung liegt und die in der Folge keine Systemverantwortung übernehmen.

Wenngleich die in der Regelung vorgesehene Betrachtung der Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt energiewirtschaftlich sinnvoll ist, empfiehlt der BDEW vor dem Hintergrund der oben genannten Überlegungen eindringlich die hier vorgeschlagene Regelung auf nicht etablierte Technologien zu begrenzen und die vorgesehenen Schwellenwerte zu senken.

(124, 125)

Der BDEW unterstreicht die Annahme der Europäischen Kommission, dass existierende Biomasseanlagen wegen der hohen operativen Kosten zusätzliche Förderung benötigen, um vor fossilen Brennstoffen eingesetzt zu werden; die operative Einsatzentscheidung ist sogar ausschließlich von den operativen Kosten abhängig. Dabei ist es irrelevant, ob die Anlage

abgeschrieben ist oder nicht. Daher führt der Vorschlag, operative Hilfen für Biomasseanlagen nur zu gewähren, wenn die Anlagen bereits voll abgeschrieben sind, ins Leere. Operative Hilfen sollten auch für noch nicht voll abgeschriebene Biomasseanlagen möglich sein, sofern sie nicht bereits andere operative Hilfen erhalten.

Die restriktive Begrenzung der operativen Hilfen auf ausschließlich variable Kosten ist ebenfalls nicht praktikabel. Wenn eine Biomasseanlage nur Brennstoffkosten, nicht aber jahresfixe Personal- und Wartungskosten decken kann, wird sie außer Betrieb genommen.

(127-130)

Aus Sicht des BDEW ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Europäische Kommission verschiedene Ausgestaltungsoptionen von Beihilfen zur Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien akzeptiert.

Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme /-kälte

Der BDEW begrüßt, dass die Europäische Kommission Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Fernwärme/-kälte im Entwurf der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen berücksichtigt. KWK trägt im Zusammenspiel mit Fernwärme/-kälte durch ihre hohe Umwandlungseffizienz erheblich zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU und Deutschlands bei. Die EU hat zu diesem Zweck bereits in der am 4. Dezember 2012 in Kraft getretenen Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG („Energieeffizienzrichtlinie“) das Ziel festgelegt, den Primärenergiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie zum Beispiel KWK und Fernwärme bis 2020 um 20 Prozent zu senken. Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Deutschland durch nationale Gesetzgebung ein mit der Energieeffizienzrichtlinie korrespondierendes Ziel zum Ausbau der KWK (25 Prozent KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis 2020) gesetzt.

Gleichwohl sieht der BDEW in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien noch, wie folgend dargestellt, Anpassungsbedarf, um den Besonderheiten der KWK und der Fernwärme/-kälte Rechnung zu tragen. Der BDEW befürwortet dabei ausdrücklich, dass die Möglichkeit zur Gewährung der Beihilfen auf hocheffiziente KWK bzw. effiziente Fernwärme/-kältenetze entsprechend den Definitionen der Energieeffizienzrichtlinie beschränkt werden.

(141)

Eine konkrete quantitative Erfassung zu den Energieeinsparungen durch KWK, wie in den Leitlinien vorgeschlagen, existiert bislang weder auf nationaler noch auf EU-Ebene. Die Etablierung einer solchen Erfassung fällt aufgrund der verschiedenen, sehr unterschiedlichen KWK-Systeme schwer, zudem werden aktuell sehr unterschiedliche Methoden für die Zuteilung des in der KWK eingesetzten Brennstoffs auf die Produkte Strom und Wärme genutzt. Die Einführung einer einheitlichen Methode, die jedoch unbedingt den thermodynamischen Gegebenheiten des KWK-Prozesses Rechnung tragen muss, ist zu befürworten. Nach Auffassung des BDEW nicht zielführend wäre es, jede Anlage einzeln und nach eigenen Kriteri-

en zu zertifizieren. Der Aufwand wäre immens und die Vergleichbarkeit (auch national) nicht mehr gegeben.

(147)

Hinsichtlich der Ermittlung der „eligible cost“ für die KWK (Anhang 2 des Entwurfs) erscheint fraglich, wie die „investment costs for the additional equipment“ bestimmt werden sollen. Aus Sicht des BDEW fällt eine sachlich korrekte Abgrenzung bei der Ermittlung der Mehrkosten die entstehen, wenn KWK statt ungekoppelter Erzeugung (z.B. reine Stromerzeugungsanlage und Heizkessel) eingesetzt wird, naturgegeben schwer, da vielfältige alternative Möglichkeiten zur Strom- und Wärmebereitstellung zur Verfügung stehen. Sinnvoll erscheint es daher, die Höhe dieser Kosten pauschal im Rahmen des unter Abschnitt 5.3 dargestellten und unten vorgeschlagenen (staatlich organisierten) Monitorings zu ermitteln.

Ähnliches gilt für die Ermittlung der Investitionskosten für Fernwärme- und -kältenetze (Anhang 2 des Entwurfs). Die Wettbewerbsfähigkeit der KWK und der Fernwärme wird entscheidend durch die Kosten, die in Summe durch die Erzeugungsanlagen und die Wärme-/Kältenetze entstehen, beeinflusst. Für Fernwärme- und -kälte entscheidend ist daher, dass staatliche Beihilfen für den Netzausbau bzw. die Modernisierung von Netzen gewährt werden können. Zudem spricht sich der BDEW dafür aus, dass Wärme- und Kältespeicher Eingang in die Definition zu den „eligible costs“ finden, da sie als Teil des Systems Fernwärme/-kälte und KWK zu sehen sind. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung ist anzumerken, dass es hier nicht um „generation“ gehen sollte („The investment cost ... of one or more generation units...“), sondern um die Kosten, die beim Neu- und Ausbau von Fernwärme/-kältenetzen entstehen.

(148)

In Bezug auf Investitionsbeihilfen für Fernwärme-/kältenetze entsprechend Anhang 1 des Entwurfs ist anzumerken, dass ein Auktionsverfahren, das gemäß Entwurf die Voraussetzung für eine 100-prozentige Beihilfe darstellt, entsprechend der Definition im Entwurf der Leitlinien für die Belange der Fernwärme/-kälte nicht zielführend ist. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Fernwärme-/kältenetzen divergieren stark und sind abhängig von beispielsweise der Beschaffenheit des Untergrunds und der Bebauungsdichte. In Regionen, die diesbezüglich benachteiligt sind, wäre die Wahrscheinlichkeit sehr gering, für die Errichtung von Wärme-/kältenetzen im Rahmen eines Auktionsverfahrens notwendige Beihilfen zu erhalten, obwohl diese u.U. eine höhere Effizienzsteigerung zur Folge hätten als wenn die Beihilfe eine weniger effiziente Alternativinvestition, die allerdings ebenfalls die Effizianzforderungen erfüllt, anreizen würde. Zwar wäre es prinzipiell denkbar, Korrekturfaktoren für diese Fälle zu generieren, der Aufwand wäre hier allerdings nicht zu rechtfertigen. Zudem ist äußerst zweifelhaft, ob überhaupt Korrekturfaktoren in der erforderlichen Genauigkeit erarbeitet werden könnten.

Der BDEW schlägt aus diesem Grund vor, staatliche Beihilfen für den Neubau, Ausbau und die Modernisierung von Fernwärme-/kältenetzen als Investitionsbeihilfe zu 100 Prozent und ohne Ausschreibung zu ermöglichen, solange die Netze die Anforderungen der Energieeffizi-

enrichtlinie erfüllen. Die erforderliche Höhe der Beihilfen könnte beispielsweise in einem Monitoringprozess ermittelt werden.

(151/152)

In Bezug auf Betriebsbeihilfen für die KWK ist es wichtig, die Anforderungen auf die Erfordernisse der KWK anzupassen und nicht analog den Erfordernissen der Erneuerbaren Energien zu gestalten. Für KWK ist keine Marktintegration wie für die Erneuerbaren Energien erforderlich, die unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Regelungen sind daher für die KWK nicht relevant. KWK-Anlagen sind bereits heute in der Lage, marktkonform Strom und Wärme zu erzeugen. Allerdings sind sie durch ihre höhere technische Komplexität sowie die geringeren Anlagengrößen aufgrund von Skaleneffekten nicht in der Lage, zu gleichen Konditionen zu produzieren wie reine Stromerzeugungsanlagen. Dies gilt aufgrund der geringen Anlagengröße insbesondere für die Mini-/Mikro-KWK. Sofern die Brennstoffbeschaffungskosten und die Strom- und Wärmepreise dies zulassen, ist es aber zukünftig denkbar, dass sie profitabel am Markt agieren. Die derzeit vorherrschende Marktsituation lässt dies zurzeit aber bei weitem nicht zu. Weiter arbeiten KWK-Systeme nur mit einem gesamtverantwortlichen (lokalen) Versorger (und unterscheiden sich in dieser Hinsicht wesentlich von reinen Stromerzeugungssystemen). Ein Auktionsverfahren bei KWK hätte eine stark hemmende bzw. abschreckende Wirkung für Investoren und Betreiber sowohl von Fernwärmenetzen als auch von KWK-Anlagen und ist daher auch aus den unter 148 genannten Gründen bei der KWK nicht zielführend.

Eine Betriebsbeihilfe für die KWK sollte sich daher zunächst daran orientieren, ob sie erforderlich ist. Dies ist im Entwurf der Leitlinien bereits angelegt, da dargelegt werden soll, dass die Produktionskosten für Strom und Wärme aus KWK über den Marktpreisen liegen. Denkbar wäre hier beispielsweise ein – staatlich organisiertes – alle 4 Jahre durchzuführendes Monitoring, nach dem dann die Höhe der Betriebsbeihilfe festgelegt wird. Diese Betriebsbeihilfe sollte dann für alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen gelten, die den Anforderungen der Energieeffizienzrichtlinie genügen.

Ermäßigungen und Ausnahmen von Umweltsteuern

(167-179)

Es muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien an Umweltsteuerausnahmen mit den Anforderungen der Energiesteuerrichtlinie-Richtlinie (2003/96/EG) an Steuerbefreiungen und -ermäßigungen kongruent sind. Ein ausdrücklicher Bezug auf die Energiesteuerrichtlinie wäre wünschenswert, um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

Die Europäische Kommission sollte Kriterien zur Einführung von neuen Umweltsteuern so festlegen, dass es zu keiner Überlappung von Klimaschutzinstrumenten auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene kommt. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelbelastung kommt. Die Konsistenz und die Kompatibilität der verschiedenen Klimaschutzinstrumente muss gewährleistet werden. Nur so lassen sich Effektivität und Effizienz beim Klimaschutz erreichen. Sofern Beihilfen in Form von Reduzierungen eines Umweltsteuersatzes gewährt

werden, müssen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen praktikabel sein und dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Ermäßigungen bei der Finanzierung der Förderung für Strom aus Erneuerbaren Energien

Für den weiteren Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien muss die Akzeptanz der privaten, gewerblichen und industriellen Verbraucher, die die Mehrkosten letztlich tragen, sichergestellt werden. Sie hängt in ganz entscheidendem Maße von den damit verbundenen Belastungen und deren Verteilung ab. Gleichzeitig gilt es, den Industriestandort trotz steigender Strompreise wettbewerbsfähig zu erhalten. Der BDEW teilt daher die Auffassung der Europäischen Kommission, dass hier mit Augenmaß vorgegangen werden sollte.

(184-186)

Die hier vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass eine Reduktion der Zahlungsverpflichtung zur Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Ausbaukosten lediglich unter der Maßgabe erfolgen kann, dass Mitgliedstaaten darlegen, dass andernfalls bestimmte Sektoren in Drittstaaten außerhalb der EU abwandern würden. Hierbei ist zu bedenken, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Europa in einer unterschiedlichen Geschwindigkeit erfolgt und daher auch die Belastungen für die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten stark differieren. Vor diesem Hintergrund sollte die Anforderung auf die Gefahr einer Abwanderung aus dem betroffenen Mitgliedstaat – gleichgültig ob in einen Staat innerhalb oder außerhalb der EU – begrenzt werden, um nicht die Mitgliedstaaten überproportional zu belasten, die gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ambitioniertere Ziele verfolgen. Da die Umlagenbelastungen pro kWh in Europa stark differieren, würde die in (186) vorgeschlagene prozentuale Mindestbelastung die Wettbewerbsverzerrung zwar etwas reduzieren, aber nicht beseitigen. Die Kommission sollte daher eher absolute Mindestbelastungen auf den Strompreis definieren.

Ebenfalls kritisch zu hinterfragen ist die Begrenzung der Ausnahmen auf Sektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, wenngleich wahrscheinlich davon ausgegangen werden kann, dass jedenfalls im Hinblick auf diese Sektoren Ausnahmeregelungen erforderlich sind. Aus dem Blickwinkel der Ermäßigungen von Zahlungsverpflichtungen zur Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Ausbaukosten können aber auch andere Maßstäbe angezeigt sein.

Ohnehin ist die einfache Sektorenabgrenzung für stromintensive Produkte zu undifferenziert. Der BDEW hält eine Abgrenzung nach stromintensiven Endprodukten, die im internationalen Wettbewerb stehen, für sachgerechter. Andernfalls besteht die Gefahr, dass stromintensive Produktionsverfahren sukzessive eingestellt werden und die Produkte aus dem weniger stark belasteten inner- und außereuropäischen Ausland bezogen werden.

Die Kommission sollte deshalb allen Branchen erlauben, die Produktionsverfahren für stromintensive Endprodukte aufzuzeigen und nachzuweisen, dass die Kriterien zur Handelsintensität und zum Bruttowertschöpfungsanteil für diese Endprodukte auch übertroffen werden. Die Kommission könnte so zu entlastende Produkte und Produktionsprozesse definieren. Dabei

würde nur der Strombezug von der Umlage zur Förderung Erneuerbarer Energien entlastet, der tatsächlich auch für die Herstellung der stromintensiven Endprodukte benötigt wird.

Erzeugungsadäquanz

Anmerkungen grundsätzlicher Art

1. Der BDEW ist davon überzeugt, dass es Mechanismen zur Gewährleistung der Erzeugungsadäquanz geben kann, die ihrer Art nach keine Beihilfe im Sinne der Leitlinien darstellen. Ein Beispiel ist das vom BDEW entwickelte Modell, bei dem Marktteilnehmer dezentral Leistungszertifikate handeln. Hierfür würden staatlicherseits lediglich bestimmte Rahmenbedingungen gesetzt, Geldzahlungen aber nur zwischen den Käufern und Verkäufern der Zertifikate erfolgen, wie bei jedem anderen Markt.

Ebenfalls sieht der BDEW in verbrauchsseitigen Maßnahmen keine Beihilfe, insbesondere dann nicht, wenn die Einbeziehung der Verbrauchsseite implizit erfolgt, d.h. über im Gegenzug gewährte günstige Bezugsbedingungen für Letztverbraucher, sofern diese Bedingungen zwischen Lieferant und Letztverbraucher bilateral ausgehandelt werden.

2. Die Europäische Kommission scheint davon auszugehen, dass jede staatliche Maßnahme, die dazu dient, dass die Nachfrage nach Strom gedeckt werden kann, eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des EU-Vertrags darstellt. Demgegenüber scheint eine Differenzierung geboten:
 - Zielen staatliche Maßnahmen auf die Förderung individuell bestimmter oder bestimmbarer Erzeugungsanlagen, weil sie einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten, handelt es sich auch nach Auffassung des BDEW um eine Beihilfe.
 - Wird ein System errichtet, das im Einklang mit Artikel 1(b) der Verordnung (EG) Nr. 714/2009⁴ einen Marktrahmen schafft, der die europarechtlich vorgeschriebene Gewährleistung der Versorgungssicherheit (SoS) ermöglichen soll, muss es sich nach Auffassung des BDEW um keine Beihilfe handeln. Wohl kann es sich um eine einfache gemeinwirtschaftliche Verpflichtung⁵ handeln.

⁴ **Verordnung (EG) nrNr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003**

Artikel 1 (b) lautet: „Ziel dieser Verordnung ist: ... b) das Entstehen eines reibungslos funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkts mit einem hohen Maß an Stromversorgungssicherheit zu erleichtern. ...“

⁵ **Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG**

Erwägungsgrund 46 lautet: „Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist eine grundlegende Anforderung dieser Richtlinie, und es ist wichtig, dass in dieser Richtlinie von allen Mitgliedstaaten einzuhaltende gemeinsame Mindestnormen festgelegt werden, die den Zielen ..., der Versorgungssicherheit, ... Rechnung tragen. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen müssen unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten aus nationaler Sicht ausgelegt werden können, wobei das Gemeinschaftsrecht einzuhalten ist.“

3. Der Entwurf der Beihilfeleitlinien behandelt Maßnahmen als einzelwirtschaftliche Begünstigungsakte. Diese unterwirft er einer Einzelfallkontrolle (z.B. „*a rate of return which can be considered reasonable*“). Die Rentabilitätsprüfung einzelner Anlagen ist völlig ungeeignet, wenn es darum geht, diese durch ein wettbewerbliches System zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu beurteilen.
4. Die Kommission überschreitet mit dem Entwurf für Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen ihre Kompetenz insoweit, als sie Anforderungen aufstellt, die auf einen bestimmten Energiemix zielen. Die Textziffern 212 und & e219ee verlangen von den Mitgliedstaaten mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke zumindest im Regelfall aus einem Kapazitätsmechanismus auszunehmen.

Diese Vorgabe ist umweltpolitisch verfehlt und rechtlich zu beanstanden:

- Es handelt sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Mitgliedstaats gemäß Artikel 192 Abs. 2 Buchst. c EGV seinen Energiemix zu bestimmen;
- Es handelt sich zugleich um einen Eingriff in die unternehmerische Investitionsentscheidung, der im Binnenmarkt einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage bedarf, die jedoch nicht vorhanden ist.

Der Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt. Eine Neuanlage hat den Anforderungen aus der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) zu genügen. Darüber hinaus unterliegt eine solche Anlage den Anforderungen des Emissionszertifikathandels als geeignetes Instrument zur CO₂-Emissionsminderung. Für weitere Anforderungen besteht kein Raum. Der BDEW hält es für verfehlt, mit Instrumenten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zugleich andere Ziele zu erreichen zu wollen. Um Überschneidungen, Ineffizienzen und Konflikte zu verhindern, sollte gelten: Für jedes Ziel ein spezielles Instrument.

5. Jede Art von Kapazitätsmechanismus sollte nur ein Ziel verfolgen: die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Das verlangt auch eindeutig die Textziffer 218, insbesondere deren Buchstabe a. Eine Verfolgung von Nebenzielen (z.B. Anreiz von Flexibilitäten, Minderung von Emissionen) führt lediglich zu Marktverwerfungen und damit höheren Kosten für den Verbraucher.

Die Teilnahme an einem Kapazitätsmechanismus an den Ausstoß von CO₂ zu knüpfen ist nicht zielführend. Bei der Sicherstellung von Versorgungssicherheit ist es unerheblich, durch welche Technologie dies erreicht wird. Nur so ist Kosteneffizienz zu gewährleisten. Klimaschutzziele werden bereits ausreichend durch andere Instrumente (bspw. das EU ETS) adressiert. Daher führt auch der Ausschluss von emissionsreichen Technologien von einem Kapazitätsmechanismus zu keiner weiteren Minderung von CO₂-Emissionen in der EU.

Anmerkungen zu einzelnen Textziffern

(202)

Es sollte hinzugefügt werden, dass es um ungenügende Investitionen in *verlässliche* Erzeugungskapazitäten geht.

(203)

Textergänzung analog (202): „... mere availability of *dispatchable* generation capacity”.

(204)

Der einleitende Hinweis darauf, dass die Maßnahmen zur Gewährleistung der Erzeugungsadäquanz vielfältig gestaltet sein können, ist wichtig. Die genannten Formen Investitions- und Betriebsbeihilfen können daher nur Beispiele sein. Was fehlt, ist eine Differenzierung zwischen Sachverhalten, die eine Beihilfe darstellen, und solchen, die dies nicht tun und nur an den sonstigen Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts zu messen sind.

Es ist zweifelhaft, ob Betriebsbeihilfen geeignet sind, Kapazitätsprobleme zu beheben. Textziffer (210) hält, u. E. zutreffend, allein kapazitätsbezogene Zahlungen für angemessen. Die Beschreibung unterschiedlicher Anlässe für Kapazitätsmärkte ist sachgerecht.

(205)

Es ist umwelt- aber auch wettbewerbspolitisch aus Sicht des BDEW richtig, dass umweltschädliche Beihilfen für fossile Brennstoffe auslaufen sollen. Dieses Ziel wäre auf direktem Wege zu erreichen, wenn die Zahlung solcher Beihilfen einfach beendet würde. Der Hintergrund dieses Absatzes ist nicht transparent.

Jedenfalls darf die Textziffer (205) nicht zu einem generellen Ausschluss fossil gefeuerter Kraftwerke von Kapazitätsmechanismen führen (siehe auch die vierte Anmerkung grundsätzlicher Art).

(206 / 209a)

Die von ENTSO-E angewandten Methoden im Rahmen des Scenario Outlook and Adequacy Forecast werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert und stellen somit eine gute Grundlage für nationale Analysen dar.

(207,208, 209 b-e,210)

Der BDEW bestärkt die Kommission darin, den Mitgliedstaaten aufzugeben, die Ursachen für die Einführung von Kapazitätsmechanismen herauszuarbeiten und auf dieser Grundlage die relevanten Einflussgrößen in die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einfließen zu lassen.

(211, 218)

Der BDEW bestärkt die Kommission darin, dass ein Kapazitätsmechanismus gleichermaßen Alt- und Neuanlagen, Erzeugungsanlagen aller Technologien, Speicher und verbrauchsseitige Maßnahmen einbeziehen sollte. Wegen der großen Spannbreite verbrauchsseitiger Maßnahmen sollte klargestellt werden, dass die Einbeziehung auch implizit, d.h. über im Gegenzug gewährte günstige Bezugsbedingungen für Letztverbraucher, erfolgen kann. Sofern diese Bedingungen zwischen Lieferant und Letztverbraucher bilateral ausgehandelt werden, liegt jedoch keine Beihilfe vor.

Um sowohl etablierten wie neuen Unternehmen eine Teilnahme an einem Leistungsmarkt zu ermöglichen, ist die Wahl einer ausreichend langen Vorlaufzeit angebracht. Es braucht hier-

bei jedoch keine Differenzierung nach Technologie, Teilnehmer etc. vorgenommen zu werden. Dies führt nur zu einer Zersplitterung des Marktes mit negativen Konsequenzen für Liquidität und Wettbewerbsintensität.

(212)

Diese für fossile Anlagen diskriminierende Vorgabe lehnt der BDEW strikt ab (siehe vierte Anmerkung grundsätzlicher Art). Sie widerspricht auch eindeutig der Textziffer 218, insbesondere deren Buchstabe a.

(213)

Vorsorglich ist hier klarzustellen, dass die auf einzelne Anlagen bezogenen Kriterien des Abschnitts 5.1 für wettbewerbliche Mechanismen nicht anwendbar sind.

(214, 217)

Dort, wo ein allgemeiner Markt für Versorgungssicherheit geschaffen wird, darf es nicht auf Gewinnmargen für die einzelnen Anbieter des Versorgungssicherheitsproduktes ankommen. Vielmehr muss es darauf ankommen, dass die Aufgabe „Gewährleistung der Versorgungssicherheit“ volkswirtschaftlich so effizient wie möglich gelöst wird. Nach Auffassung des BDEW unterliegt ein allgemeiner Markt für Versorgungssicherheit nicht dem Beihilfebegriff. Siehe auch die erste, zweite und dritte Anmerkung grundsätzlicher Art.

In der aktuellen Formulierung führt Textziffer 217 über die offenbar vorausgesetzte Einzelfallprüfung hinaus zu großer Unsicherheit für alle beteiligten Unternehmen. Zum einen ist unklar, wie gerechtfertigte von ungerechtfertigten Gewinnen („windfall profits“) abzugrenzen sind. Sachlogisch können Margen, die in Folge eines wettbewerblichen Bieterverfahrens entstehen, nicht ungerechtfertigt sein. Zum anderen ist unklar, in wie weit einmal erhaltene Beihilfen nachträglich zurückgefordert werden können.

(d+e) 216)

Textziffer 211 fordert – zu Recht – adäquate Anreize sowohl für existierende als auch neue Anlagen. Ziffer 216 widerspricht jedoch Ziffer 211, weil erstere die Offenheit für beide Kategorien nur noch für prinzipiell zulässig erklärt. Der zweite Teil der Textziffer 216 („taking account of reasonable expectations on the likely evolution of electricity and fuel prices in the time period covered by the measure“) könnte in Textziffer 211 verlagert werden. Auch Textziffer 218 spricht gegen eine Unterscheidung zwischen Bestands- und Neuanlagen.

(219e)

Diese Bestimmung lehnt der BDEW strikt ab (siehe vierte Anmerkung grundsätzlicher Art). Sie widerspricht auch eindeutig der Textziffer 218, insbesondere deren Buchstabe a.

Energieinfrastruktur

Der BDEW unterstützt die Sichtweise der Europäischen Kommission, dass eine moderne Energieinfrastruktur eine entscheidende Bedeutung für einen integrierten Energiebinnenmarkt und für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele hat. Der Entwurf der Leitlinien

stellt zutreffend dar, dass Marktversagen oder Koordinierungsschwierigkeiten die Entwicklung der Energieinfrastruktur behindern können. Der BDEW stimmt dem Vorschlag laut Leitlinienentwurf zu, dass in diesen Fällen staatliche Beihilfen ein geeignetes Instrument sein können, um notwendige Infrastrukturprojekte zu realisieren. Dabei ist auf eine sorgsame Verwendung der öffentlichen Mittel zu achten. In diesem Sinne begrüßt der BDEW die Ausgestaltung, die Prinzipien der Angemessenheit (Kapitel 5.8.3) und der Verhältnismäßigkeit (Kapitel 5.8.5) in den Leitlinien zu verankern.

Anwendbarkeit der Leitlinien

(230)

Der erste Satz der Übergangsregelung für Betriebsbeihilfen für Erneuerbare Energien ist aus Sicht des BDEW positiv, um den Mitgliedstaaten den nötigen Handlungsspielraum zu gewährleisten. Der Regelungsinhalt des zweiten Satzes ist jedoch unklar.

Ansprechpartner:

Kathrin Watson
Telefon: +32 2 771 9642
kathrin.watson@bdeu.de

Dr. Paula Hahn
Telefon: +49 30 300 199-1517
paula.hahn@bdeu.de